

Dienstvereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium für Arbeit und
Soziales (BMAS)

und dem Personalrat des BMAS

über

den Einsatz der Messaging-App Signal im
BMAS

Fassung der Abstimmung zwischen Zb4, Zb3, IT-Sibe und ÖPR
- Stand: 16.10.2024 -

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Geltungsbereich	3
§ 4 Freiwillige Nutzung des Signal Messengers	3
§ 5 Vorgaben zur Nutzung des Signal Messengers.....	3
§ 6 Beschränkungen der Signal AppMessenger-Funktionen.....	4
§ 7 Eigenverantwortliche Verwaltung und Rückgabe des Dienstgerätes.....	5
§ 8 Leistungs- und Verhaltenskontrolle	5
§ 9 Datenschutz und Barrierefreiheit.....	6
§ 10 Schlussbestimmungen.....	6

§ 1 Präambel

Diese Dienstvereinbarung wird zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Personalrat zum Zweck der Nutzung des Signal Messengers durch die Beschäftigten des BMAS abgeschlossen. Ziel ist es, klare Regelungen für die Nutzung des Messengers festzulegen, die den Datenschutz und die Privatsphäre der Beschäftigten wahren und gleichzeitig einen schnellen und effizienten Austausch von Kurznachrichten ermöglichen.

Das BMAS wird im Rahmen der Dienstekonsolidierung fortlaufend prüfen, ob der Einsatz eines Bundes-Messenger-Dienstes möglich ist und ob damit der Einsatz des Messenger-Dienstes Signal abgelöst werden kann.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Signal Messenger: Eine Ende-zu-Ende verschlüsselte App für den Austausch von Kurznachrichten.
- Beschäftigte: Alle Tarifbeschäftigten, Beamte und sonstige Mitarbeiter des BMAS.
- Interne Kommunikationspartner*innen: Beschäftigte des BMAS.
- Externe Kommunikationspartner*innen: Personen oder Organisationen außerhalb des BMAS.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des BMAS, die den Signal Messenger auf dienstlichen Mobiltelefonen verwenden.

§ 4 Freiwillige Nutzung des Signal Messengers

Die Nutzung des Signal Messengers App ist freiwillig und nicht verpflichtend. Signal dient einem schnellen Austausch von Kurznachrichten mit internen und externen Kommunikationspartner*innen.

§ 5 Vorgaben zur Nutzung des Signal Messengers

(1) Bei der Nutzung des Signal-Messengers sind folgende grundsätzliche Vorgaben zu beachten:

- Der Signal Messenger soll nur genutzt werden, wenn bestehende Kommunikationslösungen der Bundesbehörde (z. B. Skype, E-Mail) nicht genutzt werden können oder nicht geeignet sind.

- Der Messenger wird ausschließlich für den rein fachlichen bzw. dienstlichen Austausch bereitgestellt. Die Kommunikation erfolgt Ende-zu-Ende verschlüsselt.
- Es dürfen keine schützenswerten Informationen (z. B. besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten, VS-Daten, Informationen über Sicherheitsmaßnahmen im BMAS oder sonstige sensible Daten die bei einer ungewollten Veröffentlichung für das BMAS oder die Bundesverwaltung nachteilig sein könnten) ausgetauscht werden.
- Die Nutzung eines Profilbildes in der App Signal Messenger ist nicht erlaubt.
- Die Signal Desktop Anwendung (PC Version) darf von den Beschäftigten nicht mit dem Signal Account des iPhones verbunden werden. Eine Kopplung mit einem anderen Gerät, insbesondere mit dem dienstlichen iPad, dem Arbeitsplatzcomputer oder der SINA darf nicht erfolgen

(2) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Signal Messengers, die gegen Rechtsvorschriften, insbesondere auch diese Dienstvereinbarung, die IT-Richtlinie, die Sicherheits- und Nutzungsvorgaben zur iPhone und iPad Anbindung oder gegen allgemeine Interessen der Dienststelle verstößt. Weiter darf durch die Nutzung dem Ansehen der Dienststelle in der Öffentlichkeit nicht geschadet werden.

Zu unterlassen ist insbesondere

- das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeits-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten.

§ 6 Beschränkungen der Signal AppMessenger-Funktionen

(1) Die Nutzung der Sprach- und Videotelefonie sowie Freigabe des Standortes oder die Versendung von Dateien ist über den Signal Messenger nicht erlaubt. Für Sprach- und Videotelefonie stehen die freigegebenen Anwendungen der Bundesbehörde zur Verfügung (z.B. BDBOS Webkonferenzen).

(2) Bei Gruppenunterhaltungen ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer*innen berechtigt sind, die in diesem Chat geteilten Informationen einzusehen. Dies ist insbesondere bei externen Kommunikationspartner*innen zu beachten.

(3) Der Messenger dient keiner längerfristigen Vorhaltung/Archivierung der Kommunikationsverläufe (Chats). Sofern die Chatverläufe nicht mehr notwendig sind, müssen diese durch den Beschäftigten eigenständig gelöscht werden. Eine automatisierte Löschung soll durch die Option "verschwindende Nachrichten" aktiviert werden. Die Speicherdauer für verschwindende Nachrichten sollte möglichst kurz

gewählt werden. Den Beschäftigten wird eine Information zur Aktivierung und Konfiguration der verschwindenden Nachrichten im Rahmen der Datenschutzhinweise zur Verfügung gestellt.

(4) Werden während der Kommunikation aktenrelevante Sachverhalte erarbeitet, sind diese über die klassischen Wege zu verakten (z.B. Gesprächsprotokolle, Ergebnisvermerke). Es existiert keine Schnittstelle zur eAkte der Bundesbehörde.

§ 7 Eigenverantwortliche Verwaltung und Rückgabe des Dienstgerätes

(1) Kontakte, die nicht mehr benötigt werden, sind eigenständig aus dem lokalen Telefonbuch des iPhones zu löschen.

(2) Der Signal Messenger ist eigenständig durch die Beschäftigten, samt aller gespeicherten Inhalte, zu löschen, sofern dieser nicht mehr benötigt wird.

(3) Bei einer Nutzung von Signal werden automatisch die auf dem Endgerät gespeicherten Kontakte auf verschlüsselte Art mit Signal Servern synchronisiert. Dies dient im Wesentlichen dazu, Signal-Nutzer*innen für die Messenger-Kommunikation zu identifizieren. Die Verschlüsselung soll die Vertraulichkeit der Kontaktdaten gewährleisten.

(4) Nach der Rückgabe des dienstlichen Endgerätes wird dieses auf Werkseinstellungen zurückgesetzt. Hierbei gehen alle Daten, die sich auf dem Endgerät befinden, unwiderruflich verloren.

§ 8 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Die Verarbeitung (insbesondere Auswertung und Verwendung) von personenbezogenen Daten und personenbezogenen Protokollinformationen zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Die Verarbeitung ist zulässig für die Zwecke des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (Beschäftigungsverhältnis) oder § 26 Abs. 2 BDSG, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die betroffene Person im Dienst-/Beschäftigungsverhältnis eine Straftat oder schwerwiegende Pflichtverletzung (Missbrauch oder Verstoß gegen die in der Dienstvereinbarung aufgestellten Nutzungsregeln oder die schwerwiegende Verletzung dienstrechtlicher/arbeitsvertragsrechtlicher Pflichten auch in Bezug auf die Gefährdungen der Systemsicherheit) begangen hat. Die Verarbeitung muss zur Aufdeckung erforderlich sein und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung darf nicht überwiegen.

(3) Andere spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere das Bundesdisziplingesetz, bleiben unberührt und gelten vorrangig, soweit sie datenschutzrechtliche Regelungen treffen.

(4) Eine interne systemische Fehleranalyse von IT-Systemen durch interne Fachadministrator*innen bleibt hiervon ebenfalls unberührt, da keine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten erfolgt. Der Signal Messenger ist kein IT-System des BMAS und das BMAS und dessen Fachadministrator*innen haben keinen Zugriff auf dieses System.

§ 9 Datenschutz und Barrierefreiheit

(1) Dem Personalrat stand im Rahmen der Verhandlungen zu dieser Dienstvereinbarung das Datenschutzkonzept zur Verfügung.

(2) Die Datenschutzinformation wird den Beschäftigten im Intranet zur Verfügung gestellt. Nach der Installation des Signal Messengers auf den dienstlichen iPhones werden die organisatorisch getroffenen Regelungen für die Nutzung der App beim ersten Start des Messengers angezeigt.

(3) Die Rechte von Beschäftigten des BMAS richten sich grundsätzlich nach den Datenschutzinformationen für Beschäftigte des BMAS. Bei begründeter Geltendmachung datenschutzrechtlicher Ansprüche durch externe Kommunikationspartner*innen stellen Beschäftigte des BMAS dem Referat Zb4 das dienstliche Mobiltelefon zum Zwecke der Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche zur Verfügung. § 9 dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt. Wegen der Besonderheiten der Funktionsweise des Signal Messengers, insbesondere die lokale Speicherung von Daten und die möglichen Auswirkungen auf Betroffenenrechte, wird auf das Datenschutzkonzept verwiesen.

(4) Die Barrierefreiheit dieser Anwendung kann über die Assistentenfunktion der Apple-Geräte hergestellt werden. Eine vollumfängliche Barrierefreiheit kann nicht gewährleistet werden, da das BMAS nicht der Entwickler dieser Applikation ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt ab dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Gesetzliche oder sonstige Bestimmungen, die weitergehende Regelungen zum Datenschutz, zur IT-Sicherheit oder zum Zweck der Strafverfolgung enthalten, bleiben unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

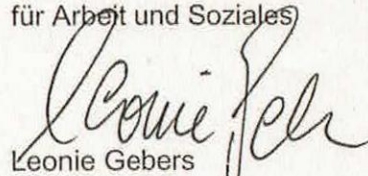
Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ordentlich jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten gekündigt werden.

Es besteht für beide Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die datenschutzrelevanten Funktionalitäten der App so verändert werden, dass das Datenschutzkonzept nicht mehr umgesetzt werden kann.

Die Dienstvereinbarung wird in ihrer jeweils geltenden Fassung im Intranet veröffentlicht.

Bundesministerium

für Arbeit und Soziales



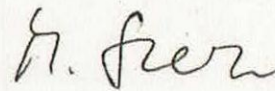
Leonie Gebers

Berlin, den 6. 11. 2024

Vorsitzender des Personalrats des

Bundesministeriums für Arbeit und

Soziales



Marco Stern

Berlin, den 28. 10. 2024

